

Erscheint
jeden Wochentag früh
9 Uhr. Inserate wer-
den bis Nachmittag
3 Uhr für die nächst-
erscheinende Nummer
angenommen.

Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Preis
vierteljährlich 15 Ngr.
Inserate werden die
gespaltene Zeile oder
deren Raum mit 5 Pf.
berechnet.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts zu Freiberg, sowie der Königl. Gerichtsämter und
der Stadträthe zu Freiberg, Sayda und Brand.

N^o 82.

Dienstag, den 10. April.

1860.

Tagesgeschichte.

Freiberg. Deffentliche Gerichtsverhandlung, den 17. April
Vormittags 9 Uhr. Hauptverhandlung in der Untersuchung wider
den Tagelöhner Carl Gottlob Wolf aus Burkersdorf, wegen
Mordversuchs.

Mainz. Le Roi, der französische Sprachlehrer in Mainz, der
die Festungspläne gezeichnet und seinen Landleuten ausgeliefert ha-
ben sollte, ist als unschuldig befunden und auf freien Fuß gesetzt
worden.

In Koblenz hatte ein wohlhabender, dabei ziemlich corpulenter
Gastwirth, Namens Lehmann, eine Wette von 10 Thln. einge-
gangen, in einem gewissen Zeitraume einen der stärksten Linden-
bäume auf dem hiesigen Paradeplatz, welche jetzt gefällt werden,
an der Wurzel auszugraben. Unter einem großen Zudrange Neu-
gieriger sah man den Herrn im Schweiß seines Angesichts an der
Arbeit, und schon nach Verlauf weniger Stunden war das Werk
vollbracht. Die 10 Thlr. lieferte er an die Armenkasse ab.

Im Großherzogthum Baden ist das von der Regierung mit
Rom abgeschlossene Concordat von der Kammer mit 45 gegen 15
Stimmen verworfen worden. Es sprachen fast nur Katholiken.
Mehrere Minister sind abgetreten. Die Zeitungen durften gegen das
Concordat, das im ganzen Lande Aufregung hervorrief, kaum lis-
peln, ohne beschlagen und verwahrt zu werden. Und nun hat sich
die Unkenntniß, in der man sich hohen Orts über die Stimmung
des Volkes befand, bitter gerächt. Es wird immer schwerer und
verhängnißvoller, das Volk wider seinen Willen glücklich zu machen.

Wien. Der in Wien erscheinende katholisch-kirchliche „Volks-
freund“ bemerkt über den von der römischen Curie gethanen Ex-
communications-Schritt: „Wohl sind die Zeiten nicht mehr, wo,
wie im Mittelalter, mit der Excommunication eines Fürsten alle
jene schweren äußern weltlichen Folgen verbunden waren. Kann
nun auch nach den heutigen Verhältnissen die Excommunication
eines Fürsten nicht all jene bürgerlichen Folgen nach sich ziehen,
wie sie Gregor VII. in einem Schreiben an die französischen Bischöfe
dem König Philipp I. androht, indem er sagt: „Wenn der Kö-
nig in seiner verkehrten Gesinnung fortfährt . . . so werden wir
ihn selbst und Jeden, der ihm königliche Ehre und Gehorsam er-
weist, ohne Bedenken vom Leibe und der Gemeinschaft der heiligen
Kirche ausschließen“, d. h. kann die Excommunication auch nichts
in dem Unterthanenverhältniß ändern, so ist die Stellung, in welche
ein excommunicirter Souverän zu seinem Volke, oder vielmehr das
gläubige Volk zu seinem excommunicirten König kommt, eine so
eigenthümliche und spindse, daß der heilige Vater gewiß nur mit
Zaudern diese Waffe gegen das Haupt des Sardenkönigs geschleudert
hat. Ja, die Rücksichtnahme auf die katholischen Unterthanen hat
die Excommunication des Königs überhaupt nicht in derjenigen
Form erscheinen lassen, die man allgemein erwartete. Wir sahen
voraus, daß diejenigen, welche einen besonders feierlichen, von
heiligen Schreck einflößenden Ceremonien begleiteten Act erwarteten,
sich sehr enttäuscht sehen würden. Und doch brauchte man, um
zu dieser Ueberzeugung zu gelangen, nur die Natur der Excommu-
nication selbst ein wenig in Betracht zu ziehen. Da die Gemein-
schaft der Gläubigen eine doppelte ist, eine religiöse geistige und
eine politische bürgerliche, so sind die Folgen der Excommunication
und zwar seit der Zeit der Apostel schon doppelter Art: Berau-
bung der Güter der geistigen Gemeinschaft, als des Gebrauchs der
Sacramente, des Gottesdienstes, des gemeinsamen Gebetes, des
kirchlichen Begräbnisses zc.; oder Beraubung der Güter der bürger-
lichen Gemeinschaft: des bürgerlichen Umgangs, des Grußes, des
Gesprächs (Joh. ep. 2, 10), des Handels und Wandels, der Be-
kleidung eines Amtes zc., und zwar unter Androhung der Strafe
der kleinen Excommunication gegen Denjenigen, welcher mit einem

Excommunicirten verkehrt. Nun wäre es wohl unmöglich, daß
Unterthanen, die durch die Excommunication an und für sich nicht
von der dem Souverän schuldigen Pflicht des Gehorsams und der
Ehrfurcht entbunden werden können, alle diese bürgerlichen Folgen
der Excommunication sollten tragen und fühlen müssen. In An-
betracht der Schwierigkeiten, welche aus diesen bürgerlichen Folgen
der Excommunication entstehen, hat schon Gregor VII. in dieser
Beziehung Milderung eintreten lassen, und Papst Martin V. hat
zur Verhütung von Aergernissen auf dem Concil zu Konstanz fest-
gesetzt, daß die kleine Excommunication nur in dem Falle den mit
einem Excommunicirten Umgang Pflegenden treffen solle, wenn
Derjenige, mit welchem man Umgang gehabt, durch einen richter-
lichen Spruch namentlich excommunicirt und öffentlich als solcher
bekannt gemacht worden war. Nun kann heutzutage gegen einen
Souverän diese declaratorische, namentliche Excommunication nicht
leicht in Anwendung kommen, und wirklich war die gegen Napo-
leon I. ausgesprochene keine solche, und wie uns das heutige Te-
legramm meldet, ist die gegen Victor Emanuel ausgesprochene eben-
falls keine solche, und darum mußten die zum heiligen Schrecken
der Excommunication sonst beigegebenen Ceremonien, wie die nach
und nach verlöschenden Kerzen zc. ebenfalls wegfallen. Die Wir-
kungen sind also zunächst und unmittelbar nur kirchlicher und gei-
stiger Natur.“ — Es erhellt aus dieser Bemerkung des in geist-
lichen Dingen kompetenten „Volksfreundes“, daß die erfolgte Ex-
communication nicht der große Kirchenbann selbst ist, und daß Pius
IX. von einer Strafe Gebrauch gemacht, die noch Steigerungen
zuläßt: große Excommunication, Anathema, Interdict; es geht fer-
ner daraus hervor, daß die verhängte Excommunication das Ver-
hältniß der Unterthanen zu ihrem excommunicirten Fürsten in keiner
Weise alterirt.

Schweiz. Wie man dem Reuter'schen Bureau aus Wien
vom 3. April meldet, werden die drei nordischen Höfe sich nicht
an einem Congresse theilnehmen, sondern auf dem gewöhnlichen
diplomatischen Wege die Rechte der Schweiz wahrnehmen.

Paris, 3. April. (D. N. Z.) Hier erregt die Excommuni-
cation des Kaisers in den verschiedensten Schichten der Gesellschaft
große Heiterkeit. Man geht gar nicht zu weit, wenn man sagt,
daß das, was für den Monarchen nach der Absicht Roms eine
Strafe sein soll, diesem hier weit eher Sympathien gewonnen als
abgewendet hat. Aber die Regierung fühlt sich durch diese Maß-
regel beunruhigt; sie fürchtet den frühern oder spätern Einfluß
derselben auf das allgemeine Stimmrecht, das bisher noch nicht
die Aufklärung der Zeit in sich aufgenommen hat; auch ist sie be-
müht, den Blich des Vaticans abzuleiten und unschädlich zu machen.
Der Moniteur vom 1. April brachte, wie man weiß, den Para-
graphen des Concordats in Erinnerung, daß keine schriftliche An-
ordnung des römischen Hofes, ohne die Erlaubniß der Regierung
dazu empfangen zu haben, veröffentlicht, gedruckt oder sonstwie in
Ausübung gebracht werden dürfe. Doch hat man sich mit dieser
kurzen Andeutung nicht begnügt und der Unterrichtsminister hat
an die Bischöfe ein Rundschreiben gerichtet, in welchem ihnen auf
das Strengste verboten wird, die Excommunicationsbulle in den
Kirchen zu lesen oder lesen zu lassen. Die Regierung, so soll in
dem Rundschreiben ausgesprochen sein, besteht auf dem Rechte, das
ihr in dem Concordate eingeräumt wird, und ist entschlossen, jeden
Eingriff in dieses Recht mit der äußersten Strenge zu bestrafen.
Ein Gerücht, mit welchem man sich in eingeweihten Kreisen trägt,
macht ein außerordentliches Aufsehen, und mit Recht; denn wenn
dieses Gerücht begründet ist, so würde sich aus demselben auf einen
bevorstehenden gänzlichen Bruch zwischen dem Heiligen Stuhl und
dem Tuileriencabinet schließen lassen. Es wird nämlich versichert,
daß die Regierung sich versegelter Depeschen bemächtigt habe, welche
aus Rom dem päpstlichen Nuntius vermittelt einer vielbekannteren
Vertrauensperson zugesandt wurden; diesen Depeschen wäre die